

SATZUNG

des Sportvereins "Motor Tambach-Dietharz"e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen SV "Motor Tambach-Dietharz" und hat seinen Sitz in Tambach-Dietharz. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Landessportbund (LSB) und den jeweiligen Fachverbänden
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports auf territorialer Grundlage. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Wettkampf- und Freizeitsportarten gemäß § 1 (2) dieser Satzung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen (aktive Mitglieder) oder die sich im Verein nicht sportlich betätigen (passive Mitglieder),
- b) fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, die sich den Grundsätzen und Zielen des Sportes verbunden fühlt.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung über mehr als zwei Monate
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen
- In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.
- Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von den Abteilungen und Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen organisierten Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins, um den im § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu realisieren. Die Höhe des Jahresbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist der Jahresbeitrag als Einmalbetrag fällig und wird per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben für ausreichend Deckung zu sorgen. Andernfalls werden ihnen die anfallenden Rückbuchungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6 - Maßregelung

(1) Gegen die Mitglieder, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) erweiterter Vorstand

d) die Kassenprüfer

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

f) Satzungsänderungen

- g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4, Absatz 5
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - j) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen
 - k) Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang und Bekanntmachung in örtlichen Medienmöglichkeiten durch den Vorstand. Sie muss entsprechend des Charakters der Einberufung rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Der Antrag muss beinhalten - alter Wortlaut/neuer Wortlaut.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder ab 14 Jahre haben Stimmrecht und ab 16 Jahre Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem Kassenwart

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens einen der unter a), b) oder c) genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, einschließlich des Haushaltplanes.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 11 – Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand nach § 10 dieser Satzung sowie dem Abteilungsleiter aus jeder Abteilung, soweit dieser nicht bereits im Vorstand nach § 10 ist. Es können aus den Abteilungen weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden, soweit die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands 13 nicht übersteigt.

(2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand nach § 10 dieser Satzung durch Beratungen zu einzelnen Entscheidungen des Vorstandes. Er hat die erforderliche Zuarbeit aus den einzelnen Abteilungen zu gewährleisten.

§ 12 - Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederver-

sammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 - Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Kreissportbund Gotha zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, sofern sich nicht innerhalb von 6 Monaten selbständige Vereine aus den bisherigen Abteilungen herausbilden. Die Vermögensanteile werden entsprechend der Anzahl dieser Abteilungen aufgeteilt.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2008 in der vorliegenden Form in Kraft. Sie tritt an die Stelle der alten Satzung vom 03.02.1993.

Gez.: König
(Vorstandsvorsitzender)